

Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz

Programme im Land Hessen

Laut Beschluss der Bundesregierung soll der Atomausstieg bis spätestens im Jahre 2022 vollzogen sein. Überdies ist geplant, den Anteil der regenerativen Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2050 auf 80 Prozent zu steigern. Um diese Vorhaben effektiv umzusetzen, ist nachhaltige Förderung unerlässlich. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) hält für die „Energiewende“ innovative Finanzierungsansätze bereit.

Dieses Themenpapier gibt einen Überblick über die verschiedenen **Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften** und **weitere Fördermöglichkeiten**. Die Darstellung erfolgte zum Stand der Drucklegung. Die Konditionen können sich jederzeit ändern.

Manche Förderprogramme verfügen über begrenzte Fördermittelkontingente. Zudem sind nicht alle Programme untereinander kombinierbar. Erfahrungsgemäß ist es hilfreich, bei Interesse an einer Förderung grundsätzlich mit den zuständigen Ansprechpartnern eine Vorabstimmung durchzuführen.

1. Zuschüsse

Umweltverträgliche Energieerzeugung und sparsame, effiziente Energienutzung sind die Stichworte wenn es darum geht, die notwendigen nachhaltigen Maßnahmen auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz zu charakterisieren.

1.1 Förderung von Biomassefeuerungsanlagen und Biogasanlagen

Im Zuge der **Förderung von Biomassefeuerungsanlagen** wird die Errichtung marktgängiger Anlagen mit automatischer Brennstoffbeschickung zur zentralen Wärmeversorgung ab 50 kW Nennwärmeleistung finanziert.

Antragsberechtigt sind **öffentliche und private Träger**, wobei alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts als private Träger gelten.

Von dieser Unterstützungsmöglichkeit ausgeschlossen sind jedoch Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern derartige Unternehmen als Energiedienstleister auftreten.

Der Zuschuss für Anlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung beläuft sich auf 36 Euro/kW errichteter installierter Nennwärmeleistung.

Bei größerer Leistung kann die Zuwendung bei bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen. Hierbei ist der Höchstbetrag auf 200.000 Euro pro Objekt begrenzt.

Falls eine Biomassefeuerungsanlage der **Nahwärmeversorgung** dient, sind die Ausgaben für das **Wärmenetz** förderfähig, sofern es mindestens 50 Meter lang ist. Eine gleichzeitige Förderung durch die KfW ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Förderbeträge liegen bei bis zu 100 Euro je Trassenmeter und bei 250 Euro pro angeschlossenen Abnehmer; jedoch gilt eine Begrenzung auf maximal 30 Prozent der förderfähigen Kosten bzw. insgesamt 100.000 Euro pro Objekt.

Alle **öffentlichen** und **privaten Träger** können eine Förderung von **landwirtschaftlichen Biogasanlagen** beantragen. Dabei herrschen die gleichen Einschränkungen wie bei den Biomassefeuerungsanlagen.

Bei Biogasanlagen gilt es, zusätzliche technische Anforderungen zu beachten. Zum Beispiel werden nur Anlagen gefördert, die in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Strom und Wärme erzeugen und bei denen es sich nicht um eine Eigenbauanlage oder einen Prototypen handelt.

Die Unterstützung liegt bei einem Höchstbetrag von 75.000 Euro pro Objekt bzw. 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Bei allen drei vorgenannten Förderprogrammen wird ein **Eigenanteil** des Zuschussempfängers an den zuwendungsfähigen Investitionskosten von mindestens 25 Prozent erwartet. **Die Maßnahmen dürfen nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides starten.** Zudem bedürfen die Investitionen einer **fachlichen Prüfung**. Bei den Biomassefeuerungsanlagen fällt diese erst bei über 100 kW Nennwärmeleistung an. Die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH [→ www.hessenenergie.de] führt die Prüfung durch.

1.2 Förderung von Forschung und Entwicklung im Segment erneuerbare Energien

Das Gebiet der erneuerbaren Energien ist prädestiniert dafür, dass auf ihm geforscht wird, um eine immer bessere Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten. Das Programm und die Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen schaffen die Möglichkeit, um **Machbarkeitsstudien zur Erarbeitung von Problemlösungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Schulungs- und Informationsveranstaltungen und Informationsmaterial in Hessen** finanziell zu unterstützen.

Die Zuschüsse können bis zu 50 Prozent der entstehenden Kosten betragen.

Dazu sind eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme und ergänzende Unterlagen nötig, welche mit einem formlosen Förderantrag beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen sind.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

www.umweltministerium.hessen.de
Abteilung VII 9 – Ökolandbau, Bioenergie
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerinnen:

Birgit Hofmann, Tel.: +49 (0) 611 815-1807
Verena Schwall, Tel.: +49 (0) 611 815-1846

Eine finanzielle Zuwendung ist ebenfalls auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes möglich. Hierunter fallen **Vorhaben zur Erprobung und Anwendung neuer Technologien, welche zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen. Hier sind dezidiert Vorhaben angesprochen, die durch Modernisierungsmaßnahmen in **Wohngebäuden** und **ausgewählten Nichtwohngebäuden** die CO₂-Emissionen nachhaltig reduzieren.

Die Förderung nach diesen Richtlinien spricht außerdem **Entwicklungsvorhaben im Energiebereich mit den Schwerpunkten energiesparende Bauweise und nachhaltige energetische Modernisierung von Gebäuden, rationelle Elektrizitätsanwendung sowie Nutzung erneuerbarer oder vergleichbarer Energiequellen** an.

Der Förderantrag sowie eine ausführlichen Beschreibung der Maßnahme und ergänzende Unterlagen richten Sie bitte an das

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

www.wirtschaft.hessen.de
Abteilung I 7 – Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Ansprechpartner/innen:

Dieter Bringmann, Tel.: +49 (0) 611 815-2923
Margret Müller, Tel.: +49 (0) 611 815-2940

Ansprechpartner Standort Offenbach

Kurt Schneider

Tel.: +49 (0) 69 9132-2652
E-Mail: kurt.schneider@wibank.de

Roger Best

Tel.: +49 (0) 69 9132-2739
E-Mail: roger.best@wibank.de

1.3 Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Gebäude

Mit dem Programm **Förderung der energetischen Modernisierung von kommunalen Nichtwohngebäuden der sozialen Infrastruktur sowie von kommunalen Verwaltungsgebäuden** unterstützt die hessische Landesregierung Städte und Gemeinden, Landkreise sowie kommunale Zweckverbände (kommunale Gebietskörperschaften) bei der umfassenden energetischen Modernisierung ihres Gebäudebestandes.

Diese Gebäude sollen eine Vorbildfunktion erfüllen. Immobilien, welche sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden, können mithilfe des Zuschussprogramms modernisiert werden und tragen dadurch zukünftig nicht nur zur Schonung fossiler Ressourcen bei, sondern mindern auch die Abhängigkeit von Energieimporten.

Ein Förderantrag kann nur die energetische Modernisierung eines Objektes umfassen und wird bei der WIBank gestellt.

Ansprechpartner Standort Offenbach

Heinz Gerlach

Tel.: +49 (0) 69 9132-2551
E-Mail: heinz.gerlach@wibank.de

2. Darlehen

2.1 Förderung von Energieeffizienz im Mietwohnungsbau

Vorhaben zur hochwertigen energetischen Modernisierung sowie zum Neubau von hocheffizienten Mietwohngebäuden in Hessen sind wichtige und nachhaltige Schritte, um kommenden Generationen eine möglichst gering belastete Umwelt zu hinterlassen. Maßnahmen, welche den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoß von Mietshäusern verringern, erhalten eine besondere Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die WIBank bietet im Mietwohnungsbau alle wohnwirtschaftlich relevanten KfW-Darlehensprogramme zu besonders günstigen Konditionen an, um kosten- und energieeffizientes Bauen und Sanieren zu ermöglichen.

Einen zusätzlichen Zinszuschuss können Investoren über das **Hessische Programm Energieeffizienz im Mietwohnungsbau** in Anspruch nehmen, wenn sie über die WIBank KfW-Energieeffizienzdarlehen beantragen. Die WIBank vergünstigt die Konditionen der KfW-Programme für fünf Jahre mit einem Zinszuschuss des Landes Hessen, so dass der Zinssatz für den Endkreditnehmer niedriger ist als die KfW-Konditionen.

Gefördert wird der **Bau oder Erwerb** von neu errichteten Passivhäusern sowie von Wohnimmobilien, welche mindestens den Standard eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllen. Anträge können alle Bauherren von Mietwohnungen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, stellen. Das Förderdarlehen beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 50.000 Euro je Wohneinheit.

Eine Förderung für **Modernisierungsmaßnahmen**, welche zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes führen, ist mittels des Programms Energieeffizient Sanieren möglich. Es richtet sich an Eigentümer von Mietwohngebäuden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Das Darlehen kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten abdecken. Die Höchstgrenzen liegen bei der Sanierung zum Effizienzhaus bei maximal 75.000 Euro bzw. für die Durchführung von Einzelmaßnahmen bei höchstens 50.000 Euro jeweils pro Wohneinheit.

Ansprechpartner Standort Offenbach

Manja Walden

Tel.: +49 (0) 69 9132-2592

E-Mail: manja.walden@wibank.de

Frank Müller

Tel.: +49 (0) 69 9132-2565

E-Mail: frank.mueller@wibank.de

Oliver Dümig (Bautechnische Fragen)

Tel.: +49 (0) 69 9132-4519

E-Mail: oliver.duemig@wibank.de

2.2 Förderung von Wohneigentum

Damit sich junge Familien bzw. Haushalte mit geringeren Einkommen den Wunsch nach einem bezahlbaren und individuellen Eigenheim erfüllen können, fördert die WIBank solche Vorhaben mit zinsgünstigen Darlehen. Für den Kauf einer gebrauchten Immobilie steht das Hessen-Darlehen zur Verfügung; für den Neubau kommt das Hessen-Baudarlehen infrage. Bei neuen **Passivhäusern** kann das Hessen-Baudarlehen um 20.000 Euro erhöht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.wibank.de in der Rubrik bauen & wohnen.

Ansprechpartner Standort Offenbach

Beate Ginglas

Tel.: +49 (0) 69 9132-5559

E-Mail: beate.ginglas@wibank.de

Sabine Kleinhans

Tel.: +49 (0) 69 9132-2668

E-Mail: sabine.kleinhans@wibank.de

Erich Wacker

Tel.: +49 (0) 69 9132-2626

E-Mail: erich.wacker@wibank.de

3. Bürgschaften

Die Hessische Landesregierung will allen **Unternehmen** inkl. Großunternehmen, welche in den **Ausbau Erneuerbarer Energien** investieren, einen leichteren Zugang zum Kapitalmarkt verschaffen. Damit für solche Maßnahmen eine Landesbürgschaft beantragt werden kann, ist unter anderem Voraussetzung, dass die gewonnene Energie einen signifikanten Beitrag zur hessischen Energiebilanz, zur Erreichung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zum Klimaschutz leistet.

Als Richtwert für die Signifikanz werden 5 MW, was in etwa dem durchschnittlichen Energieverbrauch von etwa 7.000 Haushalten pro Jahr entspricht, angesehen.

Die Ausfallbürgschaft soll in der Regel mit Ihrem Obligo zwischen 5.000.000 Euro bis 25.000.000 Euro liegen bzw. bei 70 Prozent der Kreditsumme. Außerdem muss sie beihilferechtlich zulässig sein.

Grundsätzlich empfiehlt sich zur Überprüfung in allen Fällen eine formlose Voranfrage über die WIBank an das Land Hessen.

Ansprechpartner Standort Wiesbaden

Dieter Kaps

Tel.: +49 (0) 611 774-7368

E-Mail: dieter.kaps@wibank.de

4. Weitere Fördermöglichkeiten

Neben **Zuschüssen, Darlehen** und **Bürgschaften** existieren weitere Fördermöglichkeiten durch die WIBank. Diese Unterstützungen besitzen nur wenige Einschränkungen und sind daher nicht nur im Bereich der „Energiewende“, sondern für vielfältige Zwecke einsetzbar.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um **allgemeine Darlehen** oder **Beteiligungen**.

Es gibt eine Vielzahl von Wegen, Ihr Vorhaben durch unsere Programme zu finanzieren. Um sich bezüglich existierender Alternativen für Ihr Projekt zu informieren, können Sie das Themenpapier „Förderung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ zu Rate zu ziehen und sich mit der Wirtschaftsförderberatung Hessen in Verbindung setzen.

Die Wirtschaftsförderberatung

Wer Projekte im Bereich Erneuerbaren Energien finanzieren möchte, braucht im Allgemeinen auch Informationen darüber, auf welche weiteren Unterstützungen er zurückgreifen kann. Aber herauszufinden, wer, wann, unter welchen Umständen was für eine Förderung erhalten könnte, fällt Ungeübten häufig schwer. Zur Beantwortung dieser Fragen verfügt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als das monetäre Förderinstitut des Landes Hessen über ein Expertenteam.

Die Förderberatung informiert Sie gerne individuell, unabhängig und kostenlos über die Möglichkeiten des Landes Hessen, des Bundes und der EU.

Standorte

Offenbach am Main (Hauptsitz)

Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Ulrich Lohrmann
Förderberatung Südhessen
Tel.: +49 (0) 69 9132-3262
E-Mail: ulrich.lohrmann@wibank.de

Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Beratungszentrum
Tel.: +49 (0) 611 774-7333

Wetzlar

Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar
Thomas Peter
Förderberatung Mittelhessen
Tel.: +49 (0) 6441 4479-1268
E-Mail: thomas.peter@wibank.de

Kassel

Wilhelmsstr. 2
34117 Kassel
Rainer Bong
Förderberatung Nordhessen
Tel. +49 (0) 561 706-6400
E-Mail: rainer.bong@wibank.de

Weitere Informationen:

■ Förderberatung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Telefon +49 (0) 611 774-7333
Mo-Do 9:00 – 18:00 Uhr, Fr 9:00 – 16:00 Uhr

- www.wibank.de → bauen & wohnen
- www.wibank.de → versorgen & modernisieren
→ Umweltschutz bzw. Energie
- www.wibank.de → Förderprogramme A-Z
→ jeweiliger Programm-Name



Die Wirtschaftsförderberatung
Hessen stellt sich vor.